

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1962	Nummer 55
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	12. 4. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers Bundes-Angestelltenarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Anschlußtarifverträge	832
20510	17. 4. 1962	RdErl. d. Innenministers Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei	832
21703	12. 4. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten vom 1. Juli 1960; hier: I. Änderung der sachlichen Zuständigkeit für die Verrechnung der Rückführungskosten II. Behandlung von Rückgeführten, die nach Verlassen des früheren Aufenthaltslandes erst nach einem Zwischenaufenthalt von mehr als sechs Monaten in Österreich in die Bundesrepublik weiterreisen konnten	836
5202	17. 4. 1962	RdErl. d. Finanzministers Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169)	837
71314	19. 4. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aufzugsverordnung; hier: Mühlenumlaufaufzüge in Mühlen und Kraftfutterwerken	837
764	10. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen	837
7817	13. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung von Folgemaßnahmen nach Aussiedlungen außerhalb von Flurbereinigungsverfahren.	838
7831	17. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Milchprämie für amtlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände; hier: amtlich überwachte Viehhandelsbestände	838
8053	19. 4. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Anzeige und Buchführung über Erwerb und Abgabe radioaktiver Stoffe	838

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
17. 4. 1962	Öffentliche Sammlung Jacob Molay Collegium des Souveränen Tempelherren-Ordens e. V. Wiesbaden .	839

I.

20310

**Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1079/IV 62 —
u. d. Innenministers v. 12. 4. 1962 —
II A 2 — 27.14.36 — 15265/62

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat zu dem obengenannten Tarifvertrag am 13. März 1962 einen Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. geschlossen. Der Tarifvertrag hat den gleichen Inhalt wie der am 23. 2. 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts des Anschlußtarifvertrages wird daher abgesehen. In der Durchführung des Bezugserlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1962 S. 832.

20510

Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1962 — IV C 4 — 2803

Kinder und Jugendliche sind körperlich und geistig noch in der Entwicklung. Ihr Verhalten kann deshalb nicht mit den für Erwachsene gültigen Maßstäben gemessen werden.

Kinder haben noch keine gefestigten Vorstellungen von den für die menschliche Gesellschaft geltenden rechtlichen und sittlichen Grundsätzen. Einsicht in die strafrechtliche Bedeutung ihres Verhaltens kann von ihnen im allgemeinen nicht erwartet werden. Bei Jugendlichen hängt es vom Stand ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung ab, ob sie die Tragweite ihrer Handlungen beurteilen und sich danach verhalten können. Kinder und Jugendliche zeigen häufig ein gefühlsbestimmtes Verhalten, das Erwachsene nur schwer beurteilen können. Die Beurteilung ist nur dann möglich, wenn die Entwicklung des Beschuldigten, seine Herkunft und Erziehung, sein geistiger Bildungs- und Reifegrad, die Umwelteinflüsse sowie sein bisheriges Verhalten umfassend erforscht werden (s. §§ 43 und 109 JGG).

Kinder und Jugendliche können sich häufig nicht ausdauernd auf einen bestimmten Gegenstand konzentrieren, weil der junge Organismus schneller ermüdet und weil Interesse und Aufmerksamkeit eines jungen Menschen rasch zu erlahmen pflegen, wenn der behandelte Gegenstand den Reiz des Neuen verloren hat.

Unter diesen Voraussetzungen ist besonders die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen eine schwierige Aufgabe. Ihr Erfolg hängt wesentlich von der Persönlichkeit, dem Wissen und Können des vernehmenden Beamten ab. Voraussetzungen sind Eignung und Erfahrung, theoretische Schulung, psychologische und pädagogische Kenntnisse (RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952, i. d. F. d. RdErl. v. 21. 12. 1953 betr. Neuordnung der weiblichen Polizei und RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1960 betr. Maßnahmen der Polizei zur wirksameren Bekämpfung der Jugendkriminalität und Jugendgefährdung [SMBl. NW. 20500]).

Soweit nicht besondere Jugendsachbearbeiter zur Verfügung stehen, sollten stets dieselben Beamten mit dieser Aufgabe beauftragt werden.

Aus diesen allgemeinen Überlegungen ergeben sich die folgenden Richtlinien:

1 Personenkreis

- 1.1 Die Polizei befaßt sich mit Kindern und Jugendlichen,
a) wenn sie gefährdet sind,
b) wenn sie bei strafbaren Handlungen als Verletzte, Zeugen oder Beschuldigte in Betracht kommen.

- 1.2 Kinder sind Minderjährige bis zu 14 Jahren. Sie sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Ihre Straftaten müssen jedoch geklärt werden, einmal aus pädagogischen Gründen, zum anderen aber auch um festzustellen, ob und inwieweit Strafmündige in irgendeiner Form daran beteiligt sind (z. B. als Anstifter, Mittäter, Hehler und dgl.) oder ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt haben (s. §§ 143 und 361 Ziff. 9 StGB). Ferner ist zu prüfen, ob ein Versagen der Erziehungspflichtigen vorliegt oder ob die Straftat Anzeichen einer beginnenden Fehlentwicklung ist, damit vorbeugende Maßnahmen eingeleitet werden können.

- 1.3 Jugendliche sind Minderjährige, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie sind strafrechtlich bedingt verantwortlich (s. § 3 JGG). Sie haben sich vor dem Jugendrichter zu verantworten, der auf Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder Jugendstrafe erkennen kann, wenn der Jugendliche strafrechtlich verantwortlich ist. Ihre Straftaten sind daher zu klären wie die Erwachsener. Nach § 80 JGG sind Verweisungen auf den Privatklageweg unzulässig.

- 1.4 Bei Heranwachsenden (Minderjährige, die 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind) sind die für Jugendliche geltenden Gesichtspunkte anzuwenden, sofern sie noch typische Zeichen jugendlicher, geistiger und sittlicher Unreife und Unausgeglichenheit zeigen (s. auch § 105 JGG).

Heranwachsende sind stets strafmündig; ihre Verantwortlichkeit wird nicht nach dem § 3 JGG, sondern nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts beurteilt. Der Richter entscheidet nach dem Entwicklungsstand der Heranwachsenden, ob er Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anwendet (s. § 105 JGG).

2 Aufgaben der Polizei bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen

Aufgabe der Polizei ist es nicht nur, mit Strafe bedrohte Handlungen zu verfolgen, die von Kindern und Jugendlichen oder an ihnen begangen werden. Die Polizei ist vielmehr auch dazu berufen, Kindern und Jugendlichen drohende oder von diesen ausgehende Gefahren zu verhüten oder zu beseitigen.

Kinder und Jugendliche sind gefährdet, wenn eine körperliche, sittliche oder geistige Verwahrlosung zu befürchten ist, die auf Anlage, Umwelt oder andere Umstände zurückzuführen ist.

- 2.1 Als Gefährdete sind z. B. immer anzusehen: Kinder und Jugendliche, die ohne Grund der Schule, der Lehrstelle oder der Arbeit fernbleiben oder Neigung zum Entlaufen oder Umhertreiben zeigen, männliche Jugendliche, die sich homosexuell betätigen, und weibliche Jugendliche, die zur Duldung sexueller Handlungen bereit sind. Deutliche Anzeichen für eine kriminelle Gefährdung sind Straftaten in frühem Alter. Wenn diese Taten oft auch geringfügig erscheinen, so ist gerade hier nicht die Tat, sondern der Täter das Entscheidende. Da Kinder und Jugendliche noch in der Entwicklung begriffen sind, ist immer zu prüfen, welche Auswirkungen eine Tat im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Täters erwarten läßt.

- 2.2 Die Polizei überwacht laufend die Orte, an denen Kindern und Jugendlichen sittliche Gefahren drohen und führt regelmäßig Sonderstreifen und Kontrollen durch. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind hierfür die Rechtsgrundlage.

2.3 Wird der Polizei eine Gefährdung bekannt, so ist sie dem zuständigen Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erforderlichenfalls sind die Gefährdeten dem Jugendamt zur anderweitigen Unterbringung zuzuführen (s. a. Ziff. 3.15).

2.4 Werden gefährdete, insbesondere ortsfremde Kinder oder Jugendliche zu Zeiten aufgegriffen, in denen die Dienststellen der öffentlichen Jugendfürsorge nicht erreichbar sind (Sonntag, späte Abend- oder Nachtstunden), so sind die Aufgegriffenen in einem Heim (Jugendschutzstelle) der öffentlichen oder privaten Jugendhilfe unterzubringen. Das Jugendamt ist von der Unterbringung umgehend zu unterrichten.

Sind Heime nicht vorhanden, ist durch Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt sicherzustellen, daß jederzeit eine geeignete Unterbringung gewährleistet ist. In Gefährdetenvorgängen hat sich der Beamte auf die im polizeilichen Interesse liegenden Ermittlungen zu beschränken. Dazu gehören insbesondere: Feststellung des Sachverhalts, Einsichtnahme in Fahndungsbuch und Fahndungskartei, fernschriftliche oder fernmündliche Benachrichtigung der Polizei des Heimatortes zum Zwecke der Überprüfung der Personalien und der Nachfrage, ob dort oder bei dem zuständigen Jugendamt Vorgänge über den Aufgegriffenen bestehen. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Behandlung von Kindern und Jugendlichen im polizeilichen Ermittlungsverfahren (Abschn. 3) sinngemäß.

2.5 Wird der Polizei bekannt, daß sich Kinder oder Jugendliche ohne Erlaubnis der Erziehungsberechtigten von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort entfernt haben, so ist nach den Richtlinien für die Ermittlung von Vermissten zu verfahren.

2.6 Gefährdetenvorgänge werden nach Auswertung dem zuständigen Jugendamt abgegeben (s. auch RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1960 — SMBl. NW. 20500 —).

3 Kinder und Jugendliche in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Der Beschuldigte sollte überzeugt werden, daß es richtig ist, die Wahrheit zu sagen. Der junge Mensch, der es über sich bringt, eine Tat einzugehen, fühlt zugleich etwas von der Kraft in sich, von der Tat abzurücken und neu anzufangen.

Der Vernehmende soll besonders ruhig und sachlich vorgehen, da junge Menschen gegenüber unsachlichen Bemerkungen, Kränkungen, persönlichen Herabsetzungen und dergleichen besonders empfindlich sind und eine Fehlbehandlung leicht Trotz oder Schüchternheit auslösen kann. Ehrgefühl und Ruf des jungen Menschen sind zu schonen.

Die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen soll sich nicht nur auf die Erforschung der von diesen selbst gemachten Wahrnehmungen beschränken. Es muß vielmehr versucht werden, durch die Befragung auch neue wesentliche Erkenntnisse (Zeugen, Spuren und sonstige Beweismittel) zu gewinnen. Die Aussagen von Kindern und Jugendlichen können ebenso zuverlässig sein wie die Erwachsener. Kinder und Jugendliche sind für Dinge, die innerhalb ihres natürlichen Begriffsvermögens liegen, oft scharfe Beobachter, es muß nur gelingen, das ursprüngliche, unbeeinflusste Erinnerungsbild wachzurufen.

Auch sind sie meist unvoreingenommener und freimütiger in ihren Mitteilungen als Erwachsene.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß die Aussagen junger Menschen Fehlerquellen enthalten können, die eine besonders vorsichtige Befragung erforderlich machen. So kann beispielsweise die Fähigkeit, Wahrgenommenes objektiv wiederzugeben, dadurch erheblich beeinträchtigt werden, daß tatsächliche Eindrücke und innere Vorstellungen verstandesmäßig noch nicht klar geschieden werden.

Wegen der besonderen Wesensart junger Menschen ist es notwendig, bei ihrer Vernehmung bestimmte taktische und technische Gesichtspunkte zu beachten.

3.1 Anzeige

Alle Vorgänge über Kinder oder Jugendliche sind beschleunigt zu bearbeiten. Das Erlebte soll in der Erinnerung nicht verblasen und durch keine Einflüsse verfälscht werden.

Anzeigen gegen Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende sind auf dem üblichen Vordruck aufzunehmen. Er ist im oberen Drittel durch folgenden Vermerk zu kennzeichnen: „Kind“, „Jugendliche(r)“, „Heranwachsende(r)“.

3.2 Erste Maßnahmen nach Aufnahme der Anzeige

Der Sachverhalt ist unverzüglich zu prüfen, Beweismaterial ist zu sichern (z. B. Wäschestücke bei Sittlichkeitsdelikten, Tatwerkzeuge bei Kindermißhandlungen, Tatspuren), Zeugen sind festzustellen.

Unaufschiebbare ärztliche Untersuchungen zum Nachweis von Spuren usw. am Körper eines Geschädigten sind umgehend zu veranlassen.

Führt ein nicht zuständiger Beamter die ersten Ermittlungen, so soll er die Kinder oder Jugendlichen nicht zum Sachverhalt vernehmen oder befragen. Nur die in seiner Gegenwart spontan gemachten Äußerungen und seine eigenen Beobachtungen sind in Berichtsform niederzulegen.

Personen, die nicht der Polizei oder den Justizbehörden angehören, soll keine Befragung überlassen werden, weil bei ihnen das Fachwissen, das zur Erörterung des Sachverhalts in strafrechtlicher und strafprozessualer Hinsicht erforderlich ist, nicht vorausgesetzt werden kann.

3.3 Vorbereitung der Vernehmung

Bereits die erste Vernehmung von Kindern und Jugendlichen soll möglichst umfassend sein und weitere Vernehmungen entbehrlich machen. Dies setzt eine gründliche Vorbereitung voraus. Dazu gehören unter anderem:

3.31 Einsichtnahme in die kriminalpolizeiliche Jugendkartei und sonstige bei der Kriminalpolizei vorhandenen Unterlagen,

3.32 Anfrage beim Jugendamt über die Familienverhältnisse und, falls zweckmäßig, bei der Schule,

3.33 Festhalten der ersten Schilderung, die das Kind oder der Jugendliche seinen Eltern oder Zeugen über den Sachverhalt gegeben hat, und der näheren Umstände der Schilderung.

3.4 Vorladung

Kinder und Jugendliche sind zu Vernehmungen grundsätzlich vorzuladen. Die Vorladungen sind an die Erziehungsberechtigten zu richten und sollen schriftlich in verschlossenem Umschlag erfolgen. Nach Lage des Falles ist zu vermerken, ob ein Erscheinen des Erziehungsberechtigten „erforderlich“ oder „erwünscht“ ist.

Widerspricht ein Erziehungsberechtigter der Vernehmung des Kindes oder Jugendlichen, so ist zu versuchen, ihn von deren Notwendigkeit zu überzeugen. Beharrt er dennoch auf seiner Weigerung, ist sein Widerspruch aktenkundig zu machen und erforderlichenfalls die richterliche Vernehmung des Kindes oder Jugendlichen zu veranlassen.

In folgenden Fällen kann von einer Vorladung abgesehen werden:

- a) wenn Kinder oder Jugendliche von sich aus zu Aussagen vor der Polizei erscheinen;
- b) wenn sie am Tatort angetroffen werden und durch die Vernehmung an Ort und Stelle seelische Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind, z. B. bei leichteren Verkehrsverstößen.

Soweit die Lage und Bedeutung des Falles es zulassen, sind die Erziehungsberechtigten nachträglich zu unterrichten.

Von einer Vorladung ist stets dann abzusehen, wenn der Verdacht besteht, daß einer der Erziehungsberechtigten an der Straftat beteiligt ist. In diesen Fällen sind die Vorgänge der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung zu übersenden. In Eilfällen können die Vorgänge für die richterliche Vernehmung unmittelbar dem Jugendrichter zugeleitet werden (§ 163 Abs. 3 StPO).

3.5 Ort der Vernehmung

Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit in einem Raum allein vernommen werden, in dem Störungen nicht zu befürchten sind. Vernehmungen kleinerer Kinder können u. U. in der Wohnung oder in der Schule durchgeführt werden, sofern dort geeignete Räume zur Verfügung stehen. Bei Vernehmungen in der Schule ist die Schul- oder Klassenleitung in geeigneter Weise zu unterrichten. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Einstellung der Schule zu dem jungen Menschen nicht beeinträchtigt und daß er nachträglich nicht durch Lehrer erneut befragt wird.

3.6 Wartezeit vor der Vernehmung

Kinder und Jugendliche sollen vor der Vernehmung nicht lange warten. Eine ablenkende Beschäftigung ist zu empfehlen. Von Erwachsenen oder Altersgenossen, die in gleicher Sache geladen sind, sind sie nach Möglichkeit zu trennen, um die Gefahr einer Beeinflussung auszuschließen. Soweit erforderlich, ist für diese Zwecke ein Kinderwartezimmer einzurichten.

3.7 Anwesenheitsberechtigte

Kinder und Jugendliche sollen grundsätzlich allein und nicht in Gegenwart von Erziehungsberechtigten, Lehrern oder anderen Erwachsenen vernommen werden. Die Anwesenheit sog. „Respektspersonen“ erschwert die Wahrheitsfindung oder macht sie u. U. unmöglich. Bei sehr kleinen, gebrechlichen oder geistig unterentwickelten Kindern kann jedoch die Anwesenheit des Erziehungsberechtigten zweckmäßig sein.

Besteht eine Erziehungsberechtigter auf seiner Anwesenheit bei der Vernehmung eines Kindes oder Jugendlichen, so ist die Vernehmung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Ermittlungen unbedingt erforderlich ist und trotz der Anwesenheit des Erziehungsberechtigten ein verwertbares Ergebnis erwarten läßt. Ein entsprechender Vermerk ist zu den Akten zu nehmen.

Widerspricht ein Erziehungsberechtigter in diesem Zeitpunkt der Vernehmung eines Kindes oder Jugendlichen, so ist nach Nr. 3.4 zweiter Absatz zu verfahren.

3.8 Kontaktgewinnung

Eine gute Vernehmung setzt voraus, daß der Vernehmende Kontakt mit dem Kind oder Jugendlichen gewinnt. Deshalb ist die Vernehmung mit einem Gespräch über die persönlichen Verhältnisse und Interessen einzuleiten. Daraus können Rückschlüsse auf Wesen, Beobachtungsgabe, Merkfähigkeit und sonstige Eigenschaften gezogen werden.

3.9 Befragung zur Sache

Bei der Befragung oder Vernehmung zur Sache, während der sich der Vernehmende Notizen macht, sollen Kinder und Jugendliche den Sachverhalt möglichst zusammenhängend darstellen, da solche spontanen Schilderungen in der Regel aufschlußreich sind. Außerdem wird dadurch die Gefahr vermieden, den Befragten Kenntnisse zu vermitteln, die vorher nicht vorhanden waren und die sich mit den eigenen Erlebnissen mischen könnten. Bei Abschweifungen sind sie durch belanglose Zwischenfragen zum Sachverhalt zurückzubringen. Nach der Schilderung sind, soweit notwendig, ergänzende Fragen zu stellen.

Die Fragen müssen der Vorstellungswelt der Kinder oder Jugendlichen angepaßt sein. Ausdrücke, mit denen der junge Mensch keine bestimmten Vorstellungen verbinden kann, sind zu vermeiden. Suggestivfragen, d. h. Fragen, bei denen sich eine bestimmte Antwort zwangsläufig aufdrängt, dürfen grundsätzlich nicht gestellt werden. Werden sie in Ausnahmefällen angewandt, so sind sie als solche zu kennzeichnen. Auch Einschüchterungsversuche oder Versprechungen haben zu unterbleiben.

Hemmungen oder Furcht (Angst vor Strafe, vor Mißbilligung seitens der Schule o. ä.) sind durch verständnisvolles Vorgehen möglichst zu beheben. Bei unangenehmen oder peinlichen Fragen, vor allem, wenn sie bei den Vernommenen das Schamgefühl berühren, ist nicht länger als notwendig zu verweilen. Einschlägige medizinische oder juristische Fachausdrücke, die dem Kind unbekannt, dem Jugendlichen nur ungenau bekannt sein werden, sind nicht zu verwenden. Dem jungen Menschen ist klarzumachen, daß er sich der ihm geläufigen Ausdrücke bedienen soll. Will ein Vernommener aus Scham bestimmte Ausdrücke nicht aussprechen, so kann es zweckmäßig sein, diese aufschreiben zu lassen. Das Geschriebene ist zum Vorgang zu nehmen.

Angaben von Kindern und Jugendlichen sind besonders kritisch zu würdigen. Das gilt vor allem bei Ausdrücken oder Begriffen, die dem Alter und Entwicklungsstadium nicht entsprechen. Solche Ausdrücke können ein Anhaltspunkt dafür sein, daß bereits dritte Personen (Eltern, Lehrer, Geistliche, Nachbarn, Freunde) das Kind oder den Jugendlichen über das Ereignis befragt haben, wobei diese Ausdrücke aufgegriffen wurden. Es empfiehlt sich die wortgetreue Wiedergabe.

In Zweifelsfällen ist genau nachzuprüfen, was die Vernommenen unter ihren Ausdrücken verstehen; das gilt besonders für sog. „unanständige“ Wörter, bei kleineren Kindern aber auch für sonst allgemein geläufige Ausdrücke bei Farb-, Maß- und Zeitanangaben.

Zur Verdeutlichung der Aussagen wird es sich oft empfehlen, daß die Vernommenen die Örtlichkeit, den Standort der beteiligten Personen oder Gegenstände und sonstige Beobachtungen aufzeichnen. Erlebnisse des Kindes oder Jugendlichen lassen sich besser klären, wenn ihm Gelegenheit gegeben wird, diese durch Gesten usw. darzustellen. Skizzen und Zeichnungen sind zu den Akten zu nehmen. Die Gesten, mit denen der Vorfall dargestellt wurde, sind in einem Aktenvermerk festzuhalten.

3.10 Niederschrift über die Vernehmung

Die Aussagen Strafmündiger sind in einem Protokoll in Ich-Form niederzulegen. Die Ausdrucksweise der Kinder ist dabei festzuhalten (besondere Ausdrücke und Redewendungen wörtlich und in Anführungszeichen). Bei Vernehmungen in Frage und Antwort müssen alle Fragen und die dazugehörigen Antworten in der Niederschrift chronologisch aufgeführt werden. Das formlose Protokoll wird von den Kindern nicht unterschrieben, sondern mit der Unterschrift des Vernehmenden abgeschlossen, der damit die richtige Wiedergabe der Aussage bestätigt.

3.101 Bei der Niederschrift über die Vernehmung von Jugendlichen ist wie bei Erwachsenen zu verfahren. Der Jugendliche hat das Protokoll zu unterschreiben. Bei jugendlichen Beschuldigten ist der Vordruck „Verantwortliche Vernehmung eines Jugendlichen“ zu verwenden. Auch bei der Vernehmung von Jugendlichen ist grundsätzlich die Ausdrucksweise der Vernommenen wiederzugeben.

3.102 Alle Protokolle und Berichte über Kinder und Jugendliche müssen die genauen Personalien, Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Anschrift der Schule mit Angabe der Schulart (Volks-, Mittel-, Höhere Schule, Hilfsschule) und das Glaubensbekenntnis enthalten. Bei Jugendlichen ist auch der Beruf anzugeben.

3.103 Am Schluß des Aussageprotokolls hat der Beamte kurz niederzulegen, welchen Eindruck er von der Wesensart und dem Entwicklungsstand des Vernommenen gewonnen und in welcher Weise dieser seine Angaben gemacht hat. Dabei darf sich der Beamte niemals auf die Wiedergabe seines persönlichen Eindrucks beschränken, sondern muß die Gründe anführen, auf denen sein Eindruck beruht.

Von einem abschließenden Urteil über die Glaubwürdigkeit ist abzusehen. Es sind nur die Tatsachen anzuführen, die für und (oder) gegen die Glaubwürdigkeit sprechen.

3.11 Überprüfung der Aussage durch Tatortbesichtigung

Angaben von Kindern und Jugendlichen sind — wenn immer möglich — durch eine Tatortbesichtigung zu überprüfen. (Beschreibung der Wohnung eines dem Vernommenen bisher unbekannten Täters). Auch empfiehlt es sich, daß der Vernommene eine geschilderte Situation in ihren Einzelheiten darstellt, sofern der Sachverhalt und die Rücksichtnahme auf das jugendliche Alter dies zulassen.

3.12 Gegenüberstellung

Kindliche oder jugendliche Zeugen sollen Erwachsenen in der Regel nur zur Täteridentifizierung gegenübergestellt werden (Wahlgegenüberstellung). Gegenüberstellungen kindlicher Zeugen mit Beschuldigten, die der Klärung von Widersprüchen dienen sollen, sind möglichst zu vermeiden und auch bei jugendlichen Zeugen nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. In diesen Fällen soll der Beamte zugegen sein, der das Kind oder den Jugendlichen vernommen hat. Er hat die zur Klärung erforderlichen Fragen zu stellen. Auf die Jugend des Zeugen ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Beschuldigte und Zeugen sind vorher anzuweisen, sich während der Gegenüberstellung ohne Aufforderung nicht zu äußern noch sonst auf die Kinder und Jugendlichen einzuwirken.

3.13 Weitere Feststellungen

Bei allen beschuldigten Kindern und Jugendlichen sind die für die Beurteilung von Tat und Täter wichtigen Umstände besonders sorgfältig zu ermitteln. Das kann geschehen — über die bereits bei der Vorbereitung und Durchführung der Vernehmung getroffenen Feststellungen hinaus — durch:

3.131 Nachfrage bei anderen Behörden und Stellen (Familienfürsorge, Gesundheitsamt, früher besuchten Schulen u. a.),

3.132 Erkundigungen bei Privatpersonen (gegenwärtigem oder früherem Arbeitgeber, Nachbarn, Verwandten, Freunden u. a.).

Bei Zeugen sind solche Ermittlungen insoweit durchzuführen, als es für die Beurteilung der Aussage, insbesondere der Glaubwürdigkeit, erforderlich erscheint. Die Ermittlungen können ggf. durch eine Schulauskunft ergänzt werden.

Alle Ermittlungen sind in schonender Weise zu führen. Das Ergebnis der Ermittlungen ist schriftlich niederzulegen. Anfragen bei den vorerwähnten Stellen sind nicht immer erforderlich und im Interesse des Kindes oder Jugendlichen nicht immer erwünscht. Der Beamte hat je nach Lage des Falles zu entscheiden, welche dieser Stellen er befragt, um ein genaues Bild von den Verhältnissen zu bekommen, ohne dabei den jungen Menschen unnötig zu schaden.

Bei beschuldigten Heranwachsenden sind alle Beweggründe und Umstände der Tat, die für seine Beurteilung von entscheidender Bedeutung sind, sowie Umstände, die eine Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen würden, aufzuklären.

3.14 Durchsuchung

3.141 körperliche Durchsuchung

Werden Maßnahmen nach § 81 c StPO erforderlich, so sind die Vorgänge grundsätzlich der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung zuzuleiten. Bei Gefahr im Verzuge können auch Polizeibeamte, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, solche Maßnahmen anordnen, wenn das Kind oder der Jugendliche ohne jeden Zweifel die zum Verständnis seines Weigerungsrechtes nach § 81 c StPO erforderliche geistige Reife besitzt und von seinem Weigerungsrecht keinen Gebrauch macht. In Eilfällen können die Vorgänge auch unmittelbar dem Jugendrichter vorgelegt werden (§ 163 Abs. 3 StPO).

Die körperliche Durchsuchung von Mädchen ist von Kriminalbeamtinnen oder sonstigen vertrauenswürdigen weiblichen Personen durchzuführen. Zu ärztlichen Untersuchungen, die nach § 81 a StPO notwendig werden, sind möglichst Amts- oder Polizeivertragsärzte heranzuziehen.

3.142 Wohnungsdurchsuchung

Kinder und Jugendliche sind immer zunächst zur freiwilligen Herausgabe der gesuchten Gegenstände anzuhalten, weil sie diese oft an Altersgenossen weitergeben oder außerhalb der Wohnung versteckt halten. Die freiwillige Herausgabe ist aktenkundig zu machen.

Bei Wohnungsdurchsuchungen (§ 106 StPO), die wegen der Straftaten von Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden, sind im Interesse des Beschuldigten unmittelbare Nachbarn oder Bekannte des Kindes oder Jugendlichen möglichst nicht hinzuzuziehen. Dagegen ist die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten erwünscht.

3.15 Freiheitsentziehung

Kindern und Jugendlichen darf die Freiheit nur beschränkt oder entzogen werden,

a) wenn bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit oder des § 15 PVG gegeben sind,

b) wenn bei beschuldigten Jugendlichen die Voraussetzungen einer vorläufigen Festnahme (§ 127 I und II StPO), eines Haftbefehls (§§ 112 und 114 StPO), eines Unterbringungsbefehls (§ 126 a StPO) oder einer sofortigen vorläufigen Anordnung über die Erziehung (§ 71 JGG) vorliegen.

Bei allen Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit soll jegliches Aufsehen vermieden und auf das Ehrgefühl der Betroffenen Rücksicht genommen werden. Festnahmen am Arbeitsplatz sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Auf unbesonnene Reaktionen der Festgenommenen ist besonders zu achten. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; sie ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Bei jugendlichen Beschuldigten ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob gerichtliche Zwangsmaßnahmen geboten sind. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, entscheidet der Jugendstaatsanwalt, ob der Jugendliche dem Jugendrichter vorzuführen ist. Jugendliche werden dem Jugendrichter unmittelbar vorgeführt, wenn die Entscheidung des Jugendstaatsanwalts im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann (vgl. § 163 Abs. 3 Satz 2 StPO). Die Anwesenheit des sachbearbeitenden Beamten im Vorführungstermin ist oft zweckdienlich. Erscheint die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar oder besteht eine solche nicht, so ist bei der Vorführung

durch Aktenvermerk die Überstellung des Jugendlichen an das Jugendamt zu sichern für den Fall, daß er vom Richter entlassen wird.

Kinder und Jugendliche, die im Anschluß an ihre Vernehmung wegen Gefährdung (z. B. in Fällen schwerer Kindesmißhandlung oder Blutschande) oder Verwahrlosung aus ihrer bisherigen Umgebung entfernt werden müssen, sind dem Jugendamt zur anderweitigen Unterbringung zu überstellen.

Der Erziehungsberechtigte ist von der vorläufigen Festnahme, der Unterbringung oder der Überstellung an das Jugendamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.16 Erkennungsdienstliche Behandlung

Bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern finden die erkennungsdienstlichen Richtlinien Anwendung.

Kinder sind nur dann erkennungsdienstlich zu behandeln, sofern sie wiederholt schwere mit Strafe bedrohte Handlungen begangen haben und wenn zu erwarten ist, daß sie auch in Zukunft solche Taten begehen werden.

3.17 Entlassungen

Kinder, die nach Vernehmung als Beschuldigte oder Zeugen, nach vorläufiger Festnahme oder sonstiger Inverwahrnehmung entlassen werden, sollen grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder von Beamten nach Hause gebracht werden. Ebenso ist bei Jugendlichen zu verfahren, wenn die vorhergehenden Ereignisse starke seelische Einwirkungen hinterlassen haben.

3.18 Transport

Für Überstellungen und Transporte von Kindern und Jugendlichen gilt das über den Freiheitsentzug Gesagte entsprechend. Beim Transport sind Kinder und Jugendliche von den erwachsenen Gefangenen getrennt zu halten.

Amtshilfe beim Transport von Kindern und Jugendlichen ist durch die Polizei nur zu gewähren, wenn erheblicher Widerstand zu erwarten ist. Gerichtliche Ersuchen um den Transport (sowie evtl. vorhandene Bestimmungen über den Transport von Fürsorgezöglingen) bleiben von dieser Regelung unberührt.

3.19 Abgabe der Vorgänge

Polizeiliche Ermittlungsvorgänge gegen Kinder und Jugendliche sind nach Abschluß an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Liegt eine Übertretung vor, deren Erledigung durch eine jugendrichterliche Verfügung angezeigt ist, so sind die Vorgänge unmittelbar an den Jugendrichter abzugeben (§ 75 JGG in Verbindung mit § 413 StPO [Ausführungsgesetz]).

Sind Jugendliche oder Heranwachsende an Straftaten Erwachsener beteiligt, so ist für sie ein besonderer Vorgang zu schaffen.

3.20 Gebührenpflichtige Verwarnungen

Bei gebührenpflichtigen Verwarnungen Jugendlicher sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten (RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1958, Ziff. 5, i. d. F. v. 26. 2. 1960 und v. 8. 8. 1961 — SMBl. NW. 20510 —).

4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Ein ständiger Erfahrungsaustausch mit allen für die Fragen der Jugendgefährdung, Jugendkriminalität und Jugendhilfe zuständigen Stellen, wie z. B. Jugendamt, Gesundheitsamt, Schule, Vormundschafts- und Jugendgericht, Jugendstaatsanwalt, Arbeits- und Sozialamt, sowie mit den freien Verbänden der Jugendwohlfahrt und den Jugendorganisationen ist von der Polizei anzustreben.

Die Polizeibehörde hat das Jugendamt ihres Dienstbereichs von der Straftat oder sonstigen Gefährdung

eines Kindes oder Jugendlichen unverzüglich nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen schriftlich zu unterrichten.

Erscheinen sofortige fürsorgerische Maßnahmen erforderlich, so soll ein Zwischenbericht gegeben werden. Dieser Zwischenbericht und der nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen zu gebende Bericht müssen inhaltlich so erschöpfend sein, daß das Jugendamt in der Lage ist, jugendfürsorgerische Maßnahmen zu treffen. Beide Berichte müssen enthalten: Personalien und Anschrift, Anschrift des gesetzlichen Vertreters bzw. Erziehungsberechtigten, Angaben über Schule, Lehr- oder Arbeitsverhältnisse und die vollständige Darstellung des Sachverhalts.

Dem zuständigen Gesundheitsamt ist zu berichten, wenn gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen erforderlich erscheinen.

5 Jugendkartei

Die Jugendkartei ist laufend zu bereinigen. Bei männlichen Personen sind die Karten mit Erreichung des 18. und bei weiblichen Personen mit Erreichung des 21. Lebensjahres auszusondern. Die ausgesonderten Karten von Beschuldigten sind — soweit es sich nicht um Fälle von geringer Bedeutung handelt — mit den entstandenen Vorgängen zu den kriminalpolizeilichen Personenakten zu nehmen.

Für jede Person, die in die Jugendkartei aufgenommen wird, ist eine Hinweiskarte zur Suchkartei für die kriminalpolizeiliche Personenakte anzulegen.

— MBl. NW. 1962 S. 832.

21703

Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der kriegsfolgebedingten Rückführung (Einreise) von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten vom 1. Juli 1960;

hier: I. Änderung der sachlichen Zuständigkeit für die Verrechnung der Rückführungskosten

II. Behandlung von Rückgeführten, die nach Verlassen des früheren Aufenthaltslandes erst nach einem Zwischenaufenthalt von mehr als 6 Monaten in Österreich in die Bundesrepublik weiterreisen konnten.

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 4. 1962 — IV A 2 — 5127.0

I. Die nach § 15 in Verbindung mit § 21a Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) aus dem Bundeshaushalt zu erstattenden Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland oder aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten werden mit Beginn des Rechnungsjahres 1962 vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte haushaltsmäßig bewirtschaftet.

Infolgedessen sind in Nr. 5 des Abschnittes A der Richtlinien an die Stelle der Worte „des Herrn Bundesministers des Innern“ die Worte „der Herr Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“ zu setzen.

II. Volksdeutschen Rückgeführten, die auf ihrem Fluchtweg von den sowjetischen Truppen in Österreich überholt wurden und zunächst dort blieben oder erst nach dem 8. 5. 1945 nach Österreich gelangten, war es vielfach nicht möglich, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), auf legalem Wege in die Bundesrepublik einzureisen.

Auf Grund der damaligen Verhältnisse in Österreich und in der Bundesrepublik konnten die Rückgeführten, die über Österreich in das Bundesgebiet eingereist sind, nur ausnahmsweise die nach Abschnitt A Nr. 1 Abs. 3 der Richtlinien zugestandene Dauer von

sechs Monaten einhalten. In der Regel haben diese Personen erst nach Jahren in das Bundesgebiet einreisen können.

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hat sich deshalb damit einverstanden erklärt, daß bei dem genannten Personenkreis Abschnitt A Nr. 1 Absatz 2b der Richtlinien angewendet wird. Diese Personen können, sofern sie Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG sind, unbeschadet der Herkunft aus dem früheren Aufenthaltsland als Rückgeführte aus Österreich angesehen werden. In diesem Falle sind also lediglich die Kosten der unmittelbaren Rückführung aus Österreich in das Bundesgebiet verrechnungsfähig. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausreise aus dem ursprünglichen Aufenthaltsland nach Österreich entstanden sind, können demnach nicht erstattet werden.

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 1960 (SMBl. NW. 21703)

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Durchgangswohnheime,
Sozialwerk Stukenbrock und das
Flüchtlingsdurchgangslager Hahn in Oldenburg;

nachrichtlich:

An den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1962 S. 836.

5202

Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169)

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 4. 1962 —
B 4000 — 1142:IV/62

Durch Artikel IV Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169) ist in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt worden. Das Gesetz ist mit Wirkung vom 23. März 1962 in Kraft getreten. In Satz 2 des Bezugserlasses wird daher ebenfalls mit Wirkung vom 23. März 1962 das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1961 (SMBl. NW. 5202.)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1962 S. 837.

71314

Aufzugsverordnung

hier: Mühlenumlaufaufzüge in Mühlen und Kraftfutterwerken

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 4. 1962 —
III A 2 — 8576 — (III — 40:62)

In den letzten Jahren sind in einigen Fällen Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von Ausnahmeanträgen für Mühlenumlaufaufzüge in Mühlen und Kraftfutterwerken aufgetreten. Um eine einheitliche Behandlung solcher Anträge sicherzustellen, bitte ich, frühzeitig vor Erteilung solcher Ausnahmen zu berichten. Ich nehme an, daß in vielen Fällen die Planung solcher Anlagen bereits durch Aussprache mit Bauherren, Architekten oder Herstellern bekannt wird. In den Berichten soll auf die wichtigsten

Punkte der geplanten Anlage, z. B. Hersteller, Förderhöhe und besonders auf die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen eingegangen werden.

Auf Grund der Berichte werde ich mich gegebenenfalls mit dem Deutschen Aufzugsausschuß in Verbindung setzen, um eine einheitliche Beurteilung der Anlagen zu erreichen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtämter

— MBl. NW. 1962 S. 837.

764

Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 4. 1962 — II A 2 — 182 — 56 — 23:62

Die Prüfungen der Sparkassen gehören zu den wesentlichen Aufgaben der Sparkassenaufsicht. Zur Durchführung der Prüfungen bedienen sich die Aufsichtsbehörden in der Regel der Sparkassen- und Giroverbände, die hiermit ihre Prüfungsstellen beauftragen. Die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, deren Leiter öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein müssen, führen die Bilanzprüfungen im Sinne der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand v. 30. 3. 1933 (RGBl. I S. 180) und die Depotprüfungen im Sinne des § 30 KWG durch.

I. Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen sind nach Maßgabe der für Sparkassenprüfungen üblichen Grundsätze unter Beachtung der für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer geltenden Berufspflichten durchzuführen. Die Prüfungen sollen sich nicht darauf beschränken, Fehler und Mängel festzustellen. Sie sollen vor allem auch Anregungen geben und vorbeugend wirken.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluß- und Depotprüfungen sind mindestens alle zwei Jahre unvermutete Prüfungen, ferner nach Bedarf Prüfungen des Kreditgeschäfts vorzunehmen. Die unvermuteten Prüfungen und die Prüfungen des Kreditgeschäfts können als Vorprüfungen zu den Jahresabschlußprüfungen gelten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den für die Abschlußprüfung allgemein geltenden Grundsätzen *) durchgeführt. Sie erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparkasse, auf den Geschäftsbericht und — nachdem die Sparkassen Personalhoheit erlangt haben — auch auf das Personalwesen.

Die Depotprüfung hat unter Beachtung der Richtlinien für die Depotprüfung vom Januar 1938 in der Fassung der Ausgabe vom 12. 3. 1951 (MBl. NW. S. 351 u. S. 888) und der dazu ergangenen Anordnungen der Bankaufsichtsbehörden zu erfolgen.

Bei den unvermuteten Prüfungen stehen der Geschäftsablauf und die Betriebssicherheit im Vordergrund. Besondere Aufmerksamkeit ist denjenigen Geschäftsvorfällen zuzuwenden, die erfahrungsgemäß einer eingehenden Nachprüfung bedürfen.

Die Prüfer sind berechtigt, in die Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen des zu prüfenden Betriebes Einsicht zu nehmen. Sie können alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Erfüllung der ihnen obliegenden Prüfungspflicht erfordert.

II. Prüfungsbericht

Über die gemäß Abschnitt I durchgeführten Prüfungen fertigen die Prüfungsstellen Berichte. Die Prüfungsberichte sollen über alle wichtigen Fragen unterrichten. Sie sind von dem Leiter der Prüfungsstelle zu unterzeichnen.

*) Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute vom 15. 12. 1954 (BAnz. Nr. 247 v. 23. 12. 1954).

Die Prüfungsberichte über die Jahresabschlußprüfungen sind unter sinngemäßer Anwendung der „Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute“ zu erstellen^{*)}. Darüber hinaus hat sich die Berichterstattung auf die Einhaltung der für die Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu erstrecken. Der Prüfungsbericht soll der Sparkassenaufsichtsbehörde die Möglichkeit geben, den Stand der geprüften Sparkasse und ihre Entwicklung im abgelaufenen Jahr zu beurteilen.

Die Prüfungsberichte sind mit dem vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk abzuschließen. Wird der Bestätigungsvermerk nicht oder nur mit Einschränkungen erteilt, so sind die Gründe darzulegen. Unabhängig von dem Zeitpunkt der Vorlage des Prüfungsberichtes ist die Sparkassenaufsichtsbehörde in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

Der Bestätigungsvermerk ist in alle Veröffentlichungen des Jahresabschlusses aufzunehmen. Bei einer gekürzten oder unvollständigen Wiedergabe des Jahresabschlusses ist anzugeben, wie der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluß lautet und wo der vollständige Jahresabschluß veröffentlicht ist.

Über Depotprüfungen ist nach den Richtlinien für die Depotprüfung zu berichten.

Die Berichte über unermutete Prüfungen müssen Ausführungen über Umfang, Schwerpunkte und Ergebnisse der Prüfungen enthalten.

III. Zusammenarbeit zwischen Sparkassenaufsichtsbehörden und Sparkassen- und Giroverbänden

Der Sparkassenaufsichtsbehörde ist der Beginn der Prüfung und der Zeitpunkt der Schlußbesprechung rechtzeitig anzuzeigen. Der Termin der Schlußbesprechung ist auch der Obersten Sparkassenaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Sparkassen- und Giroverband übersendet den Prüfungsbericht der Sparkassenaufsichtsbehörde, dem Vorsitzenden des Sparkassenrates und dem Vorstand der Sparkasse.

Für die Ausräumung der nicht behobenen Prüfungsbeanstandungen durch die Sparkasse ist die Aufsichtsbehörde zuständig.

Der Obersten Sparkassenaufsichtsbehörde ist ein Geschäftsbericht sowie eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit Prüfungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes nebst Anlage 4 a zur Jahresbilanz sowie eine Errechnung der Liquidität gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 und eine Aufstellung über die in der Bilanz ausgewiesenen Terminguthaben bei der zuständigen Girozentrale mit Angabe der Fälligkeiten vorzulegen.

IV. Schlußbestimmung

Der RdErl. des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers v. 2. 2. 1937 — I 30384/36 betr. Prüfung der öffentlichen Sparkassen wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1962 S. 837.

7817

Förderung von Folgemaßnahmen nach Aussiedlungen außerhalb von Flurbereinigungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 4. 1962 — Az.: II A 3 — 2360 — 902/61

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Folgemaßnahmen nach Aussiedlungen außerhalb von Flurbereinigungsverfahren können für diese Zwecke nach Maßgabe

^{*)} Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute v. 15. 12. 1954 (BAnz. Nr. 247 v. 23. 12. 1954).

der „Vorschriften für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen“ v. 14. 2. 1962 — (SMBL. NW. 7815) Beihilfen aus Landesmitteln gewährt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung dieser Landesmittel für die Änderung von Kulturarten (Odlandkultivierung, Tiefkultur oder Umwandlung von Grünland in Ackerland, soweit sie mit einer Entwässerung verbunden) ist die Ausschöpfung der Bundesbeihilfen nach Nr. 9 a der Bundesrichtlinien für die Aussiedlung und Aufstockung v. 15. 4. 1958 i. d. F. v. 20. 5. 25. 7. 1960 (Min. Bl. BML 1960 S. 261, 269 u. 348).

— MBl. NW. 1962 S. 838.

7831

Milchprämie für amtlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände; hier: amtlich überwachte Viehhandelsbestände

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 4. 1962 — II Vet. 2185 Tgb.Nr. 261/62

Der RdErl. v. 27. 5. 1960 (SMBL. NW. 7831) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden,
—Kreisveterinärämter —;

nachrichtlich:

an das Landesamt für Ernährungswirtschaft in Düsseldorf,

die Landwirtschaftskammern,
Landwirtschaftsverbände,
Landesvereinigung der Milchwirtschaft in Düsseldorf,
Tierärztekammern,

den Rhein.-Westf. Viehhandelsverband in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1962 S. 838.

8053

Strahlenschutz; hier: Anzeige und Buchführung über Erwerb und Abgabe radioaktiver Stoffe

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950.4 — III Nr. 38/62 u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/B 2 — 24 — 012 — III/B 1 — 57 — 651 — 19/62 v. 19. 4. 1962

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) — 1. SSVO — besteht eine Anzeige- und Buchführungspflicht u. a. hinsichtlich des Erwerbs und der Abgabe von radioaktiven Stoffen. In den Aufzeichnungen sind Art und Menge der radioaktiven Stoffe anzugeben. Zur Auslegung dieser Vorschrift weise ich auf folgendes hin:

1. Inhalt der Anzeige und Umfang der Buchführung:

Anzeige und Buchführung über Erwerb und Abgabe radioaktiver Stoffe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 der 1. SSVO müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nuklid
(z. B. Cs-137; Ca-45)
- chemische und physikalische Beschaffenheit
(z. B. Cs-137 als Caesiumchlorid, pulverförmig; Ca-45 als Calciumchlorid in wässriger Lösung; zur physikalischen Beschaffenheit gehört bei Kernbrennstoffen auch der Anreicherungsgrad)
- offene oder umschlossene Form
- Radioaktivität
(bei Uran und Thorium sowie deren Verbindungen)

kann statt der Aktivität das Gewicht des Urans bzw. des Thoriums angegeben werden)

- e) Anzahl der Präparate
(nur bei umschlossenen radioaktiven Stoffen)
- f) Datum des Erwerbs bzw. der Abgabe
- g) Anschrift des Lieferanten bzw. des Empfängers.

2. Anzeige- und buchführungspflichtiger Tatbestand

2.1 Die Anzeige- und Buchführungspflicht besteht für alle Besitzveränderungsvorgänge. Zu erfassen sind also die Vorgänge, die mit einer Änderung des Gewahrsams verbunden sind. Hierzu gehört u. a. die Übergabe auf Grund eines Kauf-, Leih-, Werk-, Miet-, Pacht- oder Verwahrungsvertrages. Ein Besitzveränderungsvorgang liegt auch vor, wenn ein umschlossener radioaktiver Stoff auf Grund eines Werkvertrages einem Sachverständigen zum Zwecke der Dichtigkeitsprüfung übersandt wird. Dagegen besteht keine Anzeige- und Buchführungspflicht, wenn der Sachverständige die Prüfung an der Verwendungsstelle vornimmt, da sich in diesem Falle die Besitzverhältnisse nicht verändern.

2.2 Zur Anzeige und Buchführung ist sowohl der Abgebende als auch der Empfänger verpflichtet.

2.3 Falls ein radioaktiver Stoff in Ausübung der Heilkunde einem Patienten verabfolgt wird, ist nur der Arzt anzeige- und buchführungspflichtig, da der Patient einer Genehmigung nach § 3 der 1. SSVO nicht bedarf und daher § 13 der 1. SSVO auf ihn nicht anzuwenden ist. Die Buchführungspflicht des Arztes nach § 32 Abs. 2 der 1. SSVO bleibt von der Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der 1. SSVO unberührt.

3. Überwachung

3.1 Bei der Überprüfung der Anzeigen und der Buchführung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 der 1. SSVO haben die Aufsichtsbehörden darauf zu achten, daß die Aufzeichnungen den vorstehend genannten Erfordernissen entsprechen.

3.2 Besteht nach dem Ergebnis der Überprüfung Grund zu der Annahme, das radioaktive Stoffe unter Verstoß gegen § 12 der 1. SSVO abgegeben oder unter Verstoß gegen § 3 der 1. SSVO erworben worden sind, so haben die Aufsichtsbehörden die notwendigen Nachforschungen anzustellen und ggf. die für den Betrieb des Lieferanten bzw. des Empfängers zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

4. Erwerb und Abgabe von Kernbrennstoffen

§ 13 der 1. SSVO gilt gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 der 1. SSVO auch für Kernbrennstoffe. Sofern gemäß § 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74) die Aufsicht über den Umgang und Verkehr mit Kernbrennstoffen im Einzelfall auf nachgeordnete Behörden übertragen worden ist, haben diese Behörden auch insoweit nach Nr. 3 dieses Runderlasses zu verfahren. Das gleiche gilt für die Durchführung der Aufsicht gemäß § 2 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 11. Oktober 1960 (GV. NW. S. 339).

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten.

Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter)

— MBl. NW. 1962 S. 838.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung Jacob Molay Collegium des Souveränen Tempelherren-Ordens e V. Wiesbaden

Bek. d. Innenministers v. 17. 4. 1962 —
I C 3/24 — 13.132

Ich habe dem Jacob Molay Collegium des Souveränen Tempelherren-Ordens e. V. in Wiesbaden, Sonnenberger Str. 33, die Genehmigung erteilt, bis zum 15. Juni 1962 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Werbeschreiben an Industrieunternehmen sowie die Veröffentlichung von Spendenaufrufen in der Presse zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist zur Errichtung eines Wohnheimes für Krankenpflegeschülerinnen in Ober-Volta (Afrika) zu verwenden.

— MBl. NW. 1962 S. 839.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.